

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 8. August 2003 gegen die Bescheide des Finanzamtes X. betreffend Umsatz- und Einkommensteuer für das Jahr 2001 sowie Festsetzung von Vorauszahlungen an Einkommensteuer für das Jahr 2004 entschieden:

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe und den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Das Finanzamt erließ, nachdem seitens der steuerlichen Vertretung der Berufungserwerberin (Bw.) am 30. Juni 2003 ein abermaliges Fristverlängerungsansuchen eingebracht worden war, am 3. Juli 2003 einen Einkommensteuerbescheid aufgrund der Bestimmung des § 184 BAO: Wegen Nichtabgabe der Steuererklärungen wurden die Besteuerungsgrundlagen im Schätzungswege ermittelt.

Neben dem Finanzamt von der bezugsauszahlenden Stelle gemeldeten Bezügen aus nichtselbständiger Arbeit wurden Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 100.000 S angesetzt. Dadurch errechnete sich ein Einkommen in Höhe von 327.529 S und ergab sich eine festgesetzte Einkommensteuer in Höhe von 35.900 S.

Im Berufungsverfahren wurden eine Umsatzsteuer- und eine Einkommensteuererklärung sowie eine Einnahmen-Ausgabenrechnung vorgelegt.

Die Umsatzsteuererklärung enthält unter der Rubrik *Art des Unternehmens* die Angabe: Handelsvertretung und weist einen Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des

Veranlagungszeitraumes 2001 für Lieferungen, sonstige Leistungen einschließlich Anzahlungen in Höhe von 241.973,05 S und einen Gesamtbetrag der Vorsteuern in Höhe von 10.868,28 S aus.

Die Einkommensteuererklärung enthält unter der Rubrik *Beruf oder Art der Tätigkeit* die Angaben: Angestellte, Handelsvertreterin und weist Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 16.383 S aus.

In der Folge forderte das Finanzamt die Bw. auf, eine Reihe von Belegen vorzulegen (Schreiben vom 9. September 2003).

Die steuerliche Vertreterin der Bw. ersuchte am 16. Oktober 2003 mit folgender Begründung um Einräumung einer Frist bis 25. Oktober 2003 zur Vorlage der gewünschten Belege: Die Beantwortung des Ergänzungsersuchens durch Vorlage von Originalbelegen sei so umfangreich, dass die steuerliche Vertreterin beabsichtige, eine Mitarbeiterin mit dem Belegordner zum Finanzamt zu schicken.

Am 27. Oktober 2003 ersuchte die steuerliche Vertreterin nochmals um Einräumung einer Frist bis 31. Oktober 2003.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 1. Dezember 2003 änderte das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid zulasten der Bw. ab, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb wurden in Höhe von 174.236 S angesetzt.

Die Begründung lautet wie folgt: "Mangels Vorhaltsbeantwortung werden die folgenden Betriebsausgaben nicht anerkannt: Gehälter, Werbung, Geschäftsanbahnung, Fahrspesen Taxi und Schiff, Garagierung, Reisekosten, Grundbesitz, Stempel. Dies ergibt S 145.729,91. Von den Kfz-Kosten wurde ein Privatanteil von 20%, von den Telefongebühren von 30% ausgeschieden- in Summe S 12.123,36.

Der Umsatzsteuerbescheid wurde dahingehend erlassen, dass der Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen, sonstige Leistungen einschließlich Anzahlungen erklärungsgemäß in Höhe von 241.973,05 S angesetzt wurde, die in Höhe von 10.868,28 S geltend gemachten Vorsteuern wurden nicht berücksichtigt. Die Begründung lautet, Vorsteuern hätten nicht anerkannt werden können, da mangels Vorhaltsbeantwortung zur Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2001 keine Einsicht in die Belege genommen werden konnte.

Der Vorlageantrag enthält nachstehende Begründung:

"Nach unserem Telefonat ... über die Eingrenzung der vorzulegenden Belege auf Photokopien zur Einzeldarstellung, verbunden mit der Vorlage von Belegen über Werbung und Geschäftsanbahnung, habe ich sofort meine Sekretärin mit der Bearbeitung und Übermittlung per Fax an Sie beauftragt. Leider war danach durch meine Tätigkeit bei einer Abschlussprüfung überwiegend außerhalb der Kanzlei beschäftigt, bzw. durch die Betreuung einer Betriebsprüfung sehr beansprucht und konnte daher die Erledigung nicht kontrollieren.

In der Folge war meine Sekretärin nachweislich einige Wochen im Krankenstand und ich erfuhr erst bei Einlangen der Erledigung meiner Berufung, dass es ihr vor ihrer Erkrankung nicht mehr möglich war, die entsprechenden Arbeiten auszuführen.

Ich überreiche Ihnen in der Anlage die nach meinen Notizen vereinbarten Unterlagen, bitte um Neuausfertigung des Einkommensteuerbescheides 2001 auf Basis der Angaben in der Einkommensteuererklärung 2001".

Im Beiblatt waren folgende Positionen aufgelistet:

Gehälter - S 46.200,00; Verbrauch Treibstoffe PKW, Instandh. PKW, Motorräder, Leasinggebühren PKW, Vers.prämie: PKW-Haftpflicht.- Kasko, Stempel- und Rechtsgebühren (S 8.376,40 + S 383,70 + S 12.007,00 + S 20.040,00 + S 3.570,00 = S 44.377,10); Verbrauch Strom, Pachtaufwand, Grundbesitzabgaben (Versicherung Grundbesitz) - S 10.312,36; Telefongebühren - S 13.206,46; Fahrtspesen: Taxi, Bus, Bahn - S 7.721,82; Fahrtspesen Schiff, Flugzeug - S 9.835,00; Garagierung, Parkscheine - S 1.415,00; Reisekosten, Tagesauslösungen, Diäten - S 68.509,60; Werbung - S 3.710,94; Geschäftsanbahnung - S 3.917,55.

Dem Vorlageantrag waren die angesprochenen Unterlagen beigelegt.

Die Berufung gegen den Umsatzsteuerbescheid richtet sich gegen die Nichtberücksichtigung der Vorsteuern laut Umsatzsteuererklärung für 2001; beantragt wurde die Abänderung des Bescheides nach Einsichtnahme in die gewünschten Belege.

Veranlasst durch das Anbot im Schreiben vom 16. Oktober 2003 (Belegordner zum Finanzamt zu schicken) wurde vom Referenten eine Besprechung mit der steuerlichen Vertreterin durchgeführt (Niederschrift vom 9. November 2005).

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 sind Betriebsausgaben die Aufwendungen oder Ausgaben die durch den Betrieb veranlasst sind. Gemäß Abs. 5 dieser Gesetzesstelle sind Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich durch den Betrieb veranlassten Reisen als Betriebsausgaben anzuerkennen, soweit sie die sich aus § 26 Z 4 ergebenden Beträge nicht übersteigen. Dem gegenüber sind gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abzugsfähig, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 kann der Unternehmer die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen: Die von anderen Unternehmern in einer Rechnung (§ 11) an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Anlässlich der Besprechung vom 9. November 2005 wurde die Berufung eingeschränkt; und zwar für den Fall, dass der Berufung in zwei Punkten (Reisekosten und Kfz-Kosten) wie anschließend dargestellt gefolgt wird und dementsprechend die abziehbaren Vorsteuern in Höhe von 7.245,52 S angesetzt werden.

Es ist daher (vorweg) die steuerliche Anerkennung der zwei angesprochenen Betriebsausgabenpositionen zu beurteilen:

Die von der Bw. tatsächlich ausgeübte Tätigkeit "Handelsvertretung" (Seiten 1 der Erklärungen) stellte sich nach dem Ergebnis der oben angeführten Besprechung folgendermaßen dar:

Die Provisionseinnahmen wurden von einem Hauptauftraggeber, einem deutschen Unternehmen, bezahlt. Bei den gehandelten Produkten handelte es sich um elektrotechnische Produkte (wie Isolatoren). Die Waren wurden nach Osteuropa, insbesondere nach Rumänien, geliefert. Die Bw. war als Vermittlerin der Geschäfte Deutschland - Rumänien bzw. Ungarn tätig.

Zur Position Reisekosten:

Die oben beschriebene Handelsvertretungstätigkeit hat Reisen in die genannten Länder notwendig gemacht. Die Reisetätigkeit war daher Voraussetzung, um die Provisionserträge erzielen zu können.

Wie aus der Reisekosten-Auflistung hervorgeht, führten die Reisen - abgesehen von zwei Reisen - nach Rumänien, Ungarn und Deutschland.

Zu den Kfz-Kosten:

Die in der Einnahmen-Ausgabenrechnung geltend gemachten Kfz-Kosten waren bereits um 10% verminderte Aufwendungen. Das Finanzamt reduzierte somit nochmals die bereits vermindert gewesenen Kfz-Kosten (um 20%). Dies ist im Hinblick auf die oben beschriebene Art der Tätigkeit als Handelsvertreterin, unter Bedachtnahme auf die Lebenserfahrung und ohne entgegenstehende getroffene Feststellungen nicht gerechtfertigt. Gegen eine Reduktion um 10% anstelle jener um 20% werden (auch aus verfahrensökonomischen Gründen) keine Einwände erhoben (Reduktion der Einkünfte aus Gewerbebetrieb laut Berufungsvorentscheidung um 4.080,71 S.).

Die zwei Betriebsausgabenpositionen Reisekosten und Kfz-Kosten können daher gemäß der Einschränkung der Berufung als Betriebsausgaben anerkannt werden.

Somit ist die Einschränkung der Berufung wirksam und braucht auf die oben genannte Betriebsausgaben-Reihe nicht eingegangen werden.

Der Berufung konnte daher gemäß der Einschränkung stattgegeben werden.

Vorauszahlungen an Einkommensteuer für das Jahr 2004:

Die Vorauszahlungen an Einkommensteuer für das Jahr 2004 werden festgesetzt mit 3.038,33 €.

Begründung:

Die für die Festsetzung der Vorauszahlungen maßgebliche Veranlagung betrifft das Jahr 2001. Gemäß § 45 Abs. 1 EStG 1988 wurde daher die maßgebliche Abgabenschuld in Höhe von 2.665,20 € um 14% erhöht.

Berechnungen:

Einkommensteuer:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb laut BVE	174.236,33 S
- Reisekosten	- 68.509,60 S
- Kfz-Privatanteil laut BVE	- 8.161,42 S
+ Kfz-Privatanteil neu	+ 4.080,71 S
Einkünfte aus Gewerbebetrieb neu	101.646,02 S
Einkünfte aus Gewerbebetrieb neu (gerundet)	101.646,00 S

Umsatzsteuer:

abziehbare Vorsteuern laut Erklärung	10.868,28 S
- geschätzter Anteil, entfallend auf nicht anerkannte Ausgaben	- 3.622,76 S
abziehbare Vorsteuern neu	7.245,52 S

Beilage: 4 Berechnungsblätter (in € und S)

Wien, am 9. November 2005